



Marktgemeinde Bischofstetten

3232 Bischofstetten, Kirchenplatz 3

Tel.: 02748/8218

e-Mail: gemeinde@bischofstetten.at

Verw. Bezirk: Melk
Land Niederösterreich



Bischofstetten, am 29.04.2024

Swietelsky AG
z. H. Tobias Purker
Niederlassung Hochbau Niederösterreich und Burgenland
Riedenburgstraße 60
3580 Horn

Betrifft: Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung: Durchführung von Bauarbeiten zur Herstellung diverser Zuleitungen für den Neubau des Kindergartens Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid (Zahl 2-STR/2024) vom 29.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen 06.05.2024, 07:00 bis 30.06.2025, 17:00 Uhr verordnet:

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00m und >2,75m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des Arbeitsbereiches an der Friedhofstraße 10 (siehe Planbeilage) im Bankettbereich bzw. im Asphaltbereich (im unbedingt erforderlichen Ausmaß) jeweils im gesamten Verlauf nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich rechts vorbeizufahren bzw. bei Umsetzung behelfsmäßiger Befahrungsmöglichkeit in umgekehrter Richtung.

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960, jeweils mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“).

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Die Bürgermeisterin:

(Gerlinde Muhr)



angeschlagen am: 29.04.2024
abgenommen am: 01.07.2025